

**Zweckvereinbarung über die Verhandlung und den Abschluss der
Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen gem. § 11 a Kinder-
förderungsgesetz**

zwischen

dem Landkreis Harz,

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Balcerowski,

und

der Stadt Ilsenburg (Harz),

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Denis Loeffke

Vorbemerkung:

Gem. § 11 a Abs. 1 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) verhandeln in enger Abstimmung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinde für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab.

Zur effizienteren Durchführung des o.g. Verfahrens sollen die Verhandlung und der Abschluss der Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen mit den freien Trägern den jeweiligen Gemeinden übertragen werden.

Grundlage für die Vereinbarung ist § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Der Landkreis Harz überträgt die Verhandlung und den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Ilsenburg mit den Trägern von Tageseinrichtungen gem. § 11 a Abs. 1 KiFöG der Stadt Ilsenburg (Harz) zur Besorgung. Dies gilt nicht, soweit die Stadt Ilsenburg (Harz) selbst Träger einer solchen Einrichtung ist.
2. Die Stadt Ilsenburg (Harz) hat bei der Erledigung der Aufgabe alle einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten.

3. Die Stadt Ilsenburg (Harz) handelt dabei im Namen und im Auftrag des Landkreises Harz, wobei sie Weisungen des Landkreises Harz im Einzelfall zu beachten hat.

§ 2 Kosten

1. Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhält für Personal- und Sachkostenaufwendungen, die ihr nach dieser Vereinbarung entstehen, vom Landkreis Harz einen Festbetrag in Höhe von jährlich 5.000 EURO. Der Festbetrag wird jeweils zur Hälfte zum 1. Januar und zum 1. August des Haushaltsjahres geleistet. Eine Mittelabforderung ist nicht erforderlich. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt.
2. Die Stadt Ilsenburg (Harz) trägt alle Kosten, die aus einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeit, resultierend aus dem Abschluss von Vereinbarungen gem. § 11 a Abs. 1 KiFöG, zwischen der Stadt Ilsenburg (Harz) und einem Träger entstehen.
3. Der Landkreis Harz trägt die aus einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeit resultierenden Kosten, soweit die Kosten allein daraus veranlasst sind, dass sich diese Vereinbarung als unwirksam erweist.

§ 3 Dauer und Beendigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kann die Vereinbarung durch die Vertragspartner gekündigt werden.
3. Abweichend von Abs. 2 kann eine Kündigung aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen. Als wichtiger Grund gilt, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
4. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
5. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Abwicklung durch Vertrag.

§ 4 Vereinbarungsanpassungen

1. Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden alle Beteiligten in Verhandlung treten mit dem Ziel, die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
2. Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 24.06.2027



Landrat

Ilseburg (Harz), den 24.06.21



Bürgermeister